Privatwald und Privatwaldzusammenlegungen im Solothurnischen Bucheggberg

Autor(en): **Spielmann, H. / Ramser, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **122 (1971)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-767293

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Privatwald und Privatwaldzusammenlegungen im Solothurnischen Bucheggberg

Von *H. Spielmann* und *F. Ramser,* Bucheggberg Oxf. 923.4:928

Der Solothurnische Bucheggberg stellt politisch den gleichnamigen Bezirk, sowie den II. Forstkreis des Kantons dar. Geographisch zu 90 % vom Kt. Bern umschlossen, bildet er eine Hügellandschaft; die höchste Erhebung erreicht 669 m ü. M. Seine Fläche beträgt total 6272 ha, hievon Wald 1932 ha oder 31 % (Kanton 38 %, Schweiz 27 %). Die Waldstandorte weisen mit kleinen Ausnahmen optimale Bedingungen auf. Bei einer Holzartenmischung im öffentlichen Wald von 70 % Ndh und 30 % Lbh beträgt der durchschnittliche Vorrat 405 m³/ha. Von den 1932 ha Wald gehören rund $^2/_3$ oder 1327 ha zum öffentlichen Wald und $^1/_3$ oder 604 ha zum Privatwald. Der öffentliche Wald ist im Besitze von 21 Bürgergemeinden mit Waldflächen zwischen 5 ha und 198 ha. Staatswald und Einwohnergemeindewald fehlen.

Entstehung des Privatwaldes (Geschichtliches)

Das private Waldeigentum kann einige Jahrhunderte zurückverfolgt werden, hat sich aber bis zum Waldabtretungsgesetz von 1836 in sehr bescheidenem Rahmen gehalten. Die Waldungen im Bucheggberg sind als Lehen zum grössten Teil im 16. Jahrhundert an die Gemeinden übergegangen. Diese mussten einen jährlichen Zins entrichten oder andere Leistungen vollbringen (Naturalien). Es entstand der Rechtsamewald, der bis 1836 den Nutzungsanspruch der Bürger am Wald verkörperte. Diese Rechtsame war aber keineswegs an die Person gebunden, sondern haftete am Hof, an der Herdstatt. Mit dem Gesetz von 1836 waren langwierige Rechtsstreitigkeiten verbunden. Die Rechtsamewaldungen gingen durch Gerichtsentscheide, Auskäufe und Vergleiche mit den Berechtigten teils vollständig (Messen, Küttigkofen), teils mit mehr oder weniger grossen Teilen an die Gemeinden über und der Rest an frühere Rechtsameberechtigte. So entstanden mehrheitlich der Privatwald und die grossen Unterschiede im Privatwaldanteil der Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Unterramsern, die nie Gemeinschaftswald besass. Über die Gründe des privaten Waldbesitzes in Unterramsern, der sicher bis ins 15. Jahrhundert nachgewiesen werden kann, bestehen keine Unterlagen. In allen übrigen Gemeinden war bis 1836 sehr wenig altes Privatwaldeigentum.

Eigentumsverhältnisse

Der Privatwald im Bucheggberg gehört wohl zu 95 % zu Haus und Hof und ist damit fast ausschliesslich Bauernwald. Die Zahl der Privatwaldbesitzer beträgt rund 800 mit einer durchschnittlichen Besitzesgrösse von etwas

über 70 Aren. Die Eigentumsverhältnisse sind recht unerfreulich, besonders sind auch Miteigentumsverhältnisse häufig. In der Regel stimmt der Privatwaldbesitz auch mit der Betriebsgrösse überein. Über die Besitzesverhältnisse in einzelnen Gemeinden gibt die untenstehende Tabelle Auskunft.

Bewirtschaftung und Möglichkeiten der Verbesserung

Der Bucheggberg liegt vollständig in der Nichtschutzwaldzone. Die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind bekanntlich sehr locker und im § 14 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Forstwesen von 1931/1953 wie folgt umschrieben: «Holzschläge im privaten Nichtschutzwald bedürfen weder einer Bewilligung noch sind Taxen zu entrichten. Kahlschläge oder Nutzungen, die in ihren Wirkungen Kahlschlägen nahekommen, dürfen nur mit Bewilligung des Forstdepartementes ausgeführt werden.»

Eine weitergehende Bestimmung bezüglich der Bewirtschaftung ist in § 47 im Gesetz über das Forstwesen von 1931 enthalten: «Über Privatwaldungen mit mehr als 25 ha Fläche sind nach Instruktion gemäss § 27 Wirtschaftspläne zu erstellen.» Da der grösste Besitz 23,73 ha beträgt, kommt diese Bestimmung nirgends zur Anwendung.

Von einer Bewirtschaftung kann unter den gegebenen Eigentumsverhältnissen kaum gesprochen werden. Voraussetzung hiezu ist in allen Gemeinden mit Privatwald die Zusammenlegung. Die gewaltige Produktionssteigerung in der Landwirtschaft war nur über die Güterzusammenlegung möglich. Dieses Verfahren ist in allen Bucheggberger Gemeinden beinahe fertig durchgeführt. Bei diesen Meliorationen hat sich der Forstdienst auf Grund der Neufassung von Art. 26 des Bundesgesetzes vom 22. 6. 1945 und § 4 der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung vom 30. 1. 1948, wonach zusammenlegungsbedürftiger Privatwald in das Verfahren der Güterzusammenlegung eingeschlossen werden muss, eingeschaltet und in 9 Gemeinden die Privatwaldzusammenlegung zur Bedingung gemacht.

Die Waldbesitzer haben sich dabei ausnahmslos mit grossem Mehr für die Durchführung der Zusammenlegung ausgesprochen. In 2 weiteren Gemeinden konnte in dieser Zeit die Waldzusammenlegung freiwillig durchgeführt werden. Von den restlichen 10 Gemeinden sind 2 nichtzusammenlegungsbedürftig (zu geringe Fläche) und 8 sind noch auf freiwilligem Wege zu gewinnen, da ihre Güterregulierung bereits vor dem Kriege stattgefunden hat. Entsprechend den Eigentumsverhältnissen, mit dem hofgebundenen Wald, kommen im Bucheggberg nur Parzellarzusammenlegungen in Frage.

Für das Zustandekommen einer Zusammenlegung sind in erster Linie die zum Teil extrem ungünstigen Erschliessungsverhältnisse und in Einzelfällen

die extreme Parzellierung, nie aber waldbauliche und marktpolitische Überlegungen massgebend, diese können aber als Folgeerscheinung bestimmt in Rechnung gesetzt werden.

Zusammenlegungsarbeiten

Das im Bucheggberg gewählte Vorgehen entspricht im Prinzip den bewährten Verfahren bei der Parzellarzusammenlegung in andern Kantonen. Auf folgende Unterschiede sei doch aber kurz hingewiesen:

Die Zuteilung erfolgte prinzipiell nach gleichen Boden-Bonitätswerten und ähnlichen Holzbestandeswerten. Das erlaubte eine wesentliche Vereinfachung bei der Bestandesbewertung, indem nur eine Kluppierung, für den alten und neuen Zustand zugleich, vorgenommen werden musste. Dadurch ergaben sich Kosteneinsparungen; vor allem aber konnte die Waldsperre stark verkürzt werden. Sie wurde beispielsweise in Hessigkofen Mitte April 1970 verfügt, am 1. Dezember des gleichen Jahres konnte der neue Besitzstand angetreten werden. Durch diese Verkürzung sinken die Risiken bezüglich Störungen durch Wind, Schnee, Insekten usw.

Um bei den Neuzuteilungsverhandlungen doch einen Überblick über die Bestandeswerte zu haben, wurden auf Grund von Luftbildern Approximativ-Werte ermittelt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Verfahren gute Grundlagen liefert, aber verfeinert werden muss. Besonders die oft extrem hohen Vorräte in unerschlossenen schmalen Parzellen haben in Einzelfällen zu starken Abweichungen geführt.

Die erzielten Resultate sind aus der Zusammenstellung ersichtlich. Die Zahl der Privatwaldbesitzer konnte zum Teil stark reduziert werden. Das erfolgte durch Aufkäufe und namentlich durch Abtausch über die Gemeindegrenzen. Alle Miteigentumsverhältnisse konnten ausgeschaltet werden. Die durchgeführte Zusammenlegung bedeutet auch für den öffentlichen Wald eine spürbare Verbesserung, konnten doch auch hier mit den Zufahrtswegen zum Privatwald Verbesserungen in der Erschliessung erreicht werden.

Die Erschliessung im Privatwald erforderte den Bau von etwa 85 m autobefahrbare Strassen pro ha.

Ausblick

Die Auswirkungen der bisher durchgeführten Zusammenlegungen lassen erwarten, dass das Ziel, nämlich eine intensive Bewirtschaftung auch im Privatwald zu ermöglichen, erreicht wird.

Wo im öffentlichen Wald die Beförsterung gelöst ist, überträgt sich diese auf freiwilligem Wege auf den Privatwald. So hat in Schnottwil der Gemeindeförster die Holzanzeichnung, Einmessung und den Verkauf des Industrieholzes praktisch vollständig übernommen. Wir sind überzeugt, dass sich diese Verhältnisse auch in andern Gemeinden erreichen lassen.

Unternehmen	Perimeterfläche/ha		Anzahl Privateigent.		Anzahl Parzellen		Mittl. Parzellengrösse		Mittl. Parzellenzahl pro Eigent.		Kosten	Antritt neuer Bestand	Bestandes-Vorrat werte	
	total	davon Privateigent.	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	Fr./ha		Fr./ha	m³/ha
							Aren							
Messen	12,5	8,9	47	29	72	33	12	27	1,53	1,14	10 400.—	1968	—	—
Schnottwil	61,0	56,9	77	64	270	75	25	76	3,50	1,16	8 530.—	1968	14 900.—	410
Biezwil	46,6	43,2	45	40	117	44	37	98	2,60	1,10	9 220.—	1968	17 000.—	434
Balm bei Messen	41,7	40,8	35	32	61	37	67	110	1,74	1,16	10 800.—	1968	—	—
Lüterkofen-Ichertswil	92,0	77,7	58	57	282	69	28	113	4,86	1,19	5 440.—	1970	17 800.—	338
Mühledorf	43,4	35,7	44	37	110	43	32	83	2,50	1,16	8 300.—	1970	23 000.—	469
Tscheppach	25,5	21,7	24	15	106	23	20	94	4,41	1,53	7 850.—	1970	18 500.—	346
Hessigkofen	42,9	37,7	18	17	104	20	36	188	5,78	1,18	5 820.—	1970	19 400.—	435
Brügglen-Buchegg	47,0	37,4	58	40	155	48	24	78	2,67	1,20	7 020.—	1970	16 800.—	386
Bibern	25,0	21,9	29	23	60	29	37	76	2,07	1,26	8 800.—	1970	18 800.—	397
	437,6	381,9	435	354	1337	421	28	90	3,01	1,19	7 700.—		18 000.—	398

Résumé

Forêt privée et remaniement parcellaire dans le Bucheggberg soleurois

La région du Bucheggberg forme le 2ème arrondissement forestier du canton de Soleure. La surface forestière — 1932 ha — comprend $^2/_3$ de forêts bourgeoisiales et $^1/_3$ de forêts privées. Ces dernières sont presque exclusivement liées à la propriété agricole ; il y a environ 800 propriétaires disposant en moyenne de 70 ares chacun ; la copropriété est fréquente.

La Bucheggberg se trouve en zone non-protectrice, les dispositions légales concernant la forêt privée sont donc réduites. Prenant exemple sur l'agriculture, les services forestiers sont en train d'exécuter les remaniements des forêts privées partout où le besoin s'en fait sentir, dans le but d'intensifier la gestion.

Les travaux de remaniement sont quelque peu différents du schéma habituel : en effet, l'attribution des parcelles s'effectue selon la qualité du sol et la valeur du bois. Ce procédé ne demande qu'un seul dénombrement, valable en même temps pour l'ancien et le nouvel état. La valeur des peuplements est déterminée approximativement à l'aide de photographies aériennes complétées dans le terrain. La desserte des forêts privées exige la construction de 85 m de chemins carrossables par ha en moyenne.

Les résultats obtenus dans différentes communes ainsi que le coût des opérations figurent dans le tableau ci-dessus. *Résumé : J.-P. Sorg*